

Amtsblatt

FÜR DIE STADT SALZGITTER 	Herausgegeben vom Oberbürgermeister der Stadt Salz- gitter, Joachim-Campe-Str. 6-8, 38226 Salzburg, Tel.: 05341 / 839-0 <u>Erstellung:</u> Stadt Salzburg, Eigenbetrieb Ge- bäudemanagement, Einkauf und Logistik, Klesmerplatz 1, 38259 Salzburg, Tel.: 05341 / 839-3118	 Salzgitter KINDER FÖRDERN UND FAMILIEN UNTERSTÜTZEN
51. Jahrgang	Salzgitter, 24.01.2024	Nummer 2

Inhalt

Nr.	Amtliche Bekanntmachung	Seite
5	Öffentliche Bekanntmachung	10
6	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Salzgitter Feststellung gem. § 5 UVPG – Salzgitter Flachstahl GmbH	11
7	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Salzgitter Feststellung gem. § 5 UVPG – Volkswagen Aktiengesellschaft	12
8	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Salzgitter Feststellung gem. §§ 1, 2 Abs. 1 NUVPD i. V. m. § 5 Abs. 2 UVPG	13
9	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Salzgitter Feststellung gem. §§ 1, 2 Abs. 1 NUVPD i. V. m. § 5 Abs. 2 UVPG	14
10	Einschränkung des Gemeingebrauchs auf dem Salzgittersee wegen wassersportlicher Veranstaltungen 2024	15
11	Korrektur des Beitrages 107 vom 13.12.2023 „Preise für die Versorgung mit Wärme aus den Heizwerken Brotweg und Steinackern der WEVG Salzgitter GmbH & Co. KG mit Wirkung vom 01. Januar 2024“	16
12	Öffentliche Zustellungen*	18

* Öffentliche Zustellungen werden in der digitalen Version gem. DSGVO nach der jeweils vorgeschriebenen Veröffentlichungsfrist von der Internetseite der Stadt Salzgitter gelöscht.

Amtliche Bekanntmachungen

5

Öffentliche Bekanntmachung

Der Rat der Stadt Salzgitter hat in seiner Sitzung vom 01.12.2020 die Hebesätze der Grundsteuer ab 2021 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer A = 390 v.H.

Grundsteuer B = 540 v.H.

Die Hebesätze behalten im Kalenderjahr 2024 ihre Gültigkeit.

Grundbesitzabgabenbescheide für 2024 werden aus diesem Grunde nur in den Fällen versandt, in denen sich die Straßenreinigungsgebühren oder die Bemessungsgrundlagen für die Grundsteuer geändert haben.

Für alle Grundstücke, bei denen seit der letzten Bescheiderteilung keine Änderung eingetreten ist werden die Abgaben durch diese Bekanntmachung in der zuletzt für das Kalenderjahr 2021 veranlagten Höhe festgesetzt. Sie sind in der bisherigen Höhe auch ohne neuen Bescheid zu den Fälligkeitsterminen zu zahlen (§ 27 Grundsteuergesetz vom 07.08.1973, BGBl. I Seite 965).

Die Grundsteuern für 2024 werden jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Für Steuerpflichtige, die sich für eine jährliche Zahlung entschieden haben, werden die Grundbesitzabgaben am 01. Juli 2024 fällig.

Soweit der Stadt Salzgitter ein Lastschriftmandat (Einzugsermächtigung) erteilt wurde, werden die Forderungen durch die Gläubiger-Identifikationsnummer DE98KVS00000159419 und eine Mandatsreferenznummer gekennzeichnet. Die Mandatsnummer wurde gesondert mitgeteilt.

Die Lastschriften werden zu den genannten Fälligkeitsterminen beziehungsweise dem nächsten darauffolgenden Bankarbeitstag vom angegebenen Konto eingezogen.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Abgabenfestsetzung treten für alle Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, als wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Abgabenbescheid zugegangen wäre. Die Abgabenfestsetzung kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab dem Tag der Bekanntmachung durch Klage beim

Verwaltungsgericht Braunschweig
Wilhelmstraße 55
38100 Braunschweig

oder
Postfach 4727
38037 Braunschweig

schriftlich oder zur Niederschrift der dortigen Geschäftsstelle angefochten werden.

Stadt Salzgitter
Fachdienst Haushalt und Finanzen
Team Steuern

6

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Salzgitter

Feststellung gem. § 5 UVPG – Salzgitter Flachstahl GmbH

Die Stadt Salzgitter, Fachdienst Stadtplanung, Umwelt, Bauordnung und Denkmalschutz, Joachim-Campe-Str. 6-8, 38226 Salzgitter gibt gem. § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) folgendes bekannt:

Die Salzgitter Flachstahl GmbH, Eisenhüttenstr. 99, 38239 Salzgitter, plant die Umwandlung von Wald in Flächen mit anderer Nutzungsart im Zusammenhang mit der Errichtung einer Zwischenlagerfläche für Bauteile an der Kokereistraße auf dem Werksgelände.

Nach Anlage 1 Ziffer 17.2.3 zum UVPG ist für die Rodung von Wald zum Zwecke der Umwandlung in eine andere Nutzungsart bei einer Größe von 1 ha bis weniger als 5 ha eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 7 Abs. 2 UVPG erforderlich.

Die Vorprüfung gem. § 7 Abs. 2 S. 3 UVPG hat mit dem Ergebnis stattgefunden, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 7 Abs. 2 S. 4 UVPG nicht erforderlich ist, da keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen.

Diese Feststellung wird hiermit bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

Stadt Salzgitter
Fachgebiet Umwelt – Waldbehörde
Im Auftrag
gez. Mocek

Salzgitter, 16.01.2024

7**Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Salzgitter****Feststellung gem. § 5 UVPG – Volkswagen Aktiengesellschaft**

Die Stadt Salzgitter, Fachdienst Stadtplanung, Umwelt, Bauordnung und Denkmalschutz, Joachim-Campe-Str. 6-8, 38226 Salzgitter gibt gem. § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) folgendes bekannt:

Die Volkswagen Aktiengesellschaft, Industriestraße Nord, 38239 Salzgitter, plant die Umwandlung von Wald in Flächen mit anderer Nutzungsart im Zusammenhang mit der Erneuerung des Werkszaunes auf dem Werksgelände in Salzgitter.

Nach Anlage 1 Ziffer 17.2.3 zum UVPG ist für die Rodung von Wald zum Zwecke der Umwandlung in eine andere Nutzungsart bei einer Größe von 1 ha bis weniger als 5 ha eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 7 Abs. 2 UVPG erforderlich.

Die Vorprüfung gem. § 7 Abs. 2 S. 3 UVPG hat mit dem Ergebnis stattgefunden, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 7 Abs. 2 S. 4 UVPG nicht erforderlich ist, da keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen.

Diese Feststellung wird hiermit bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

Stadt Salzgitter
Fachgebiet Umwelt – Waldbehörde
Im Auftrag
gez. Mocek

Salzgitter, 17.01.2024

8**Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Salzgitter****Feststellung gem. §§ 1, 2 Abs. 1 NUVPG i. V. m. § 5 Abs. 2 UVPG**

Die Stadt Salzgitter, Fachdienst Stadtplanung, Umwelt, Bauordnung und Denkmalschutz, Joachim-Campe-Str. 6-8, 38226 Salzgitter gibt gem. §§ 1, 2 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) i. V. m. § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) Folgendes bekannt:

Die Salzgitter Flachstahl GmbH, Eisenhüttenstr. 99, 38239 Salzgitter, hat gem. § 63 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) einen Antrag auf Erteilung einer Baugenehmigung für den Neubau einer Verbindungsstraße auf dem Werksgelände beantragt.

Das Vorhaben war gemäß §§ 1, 2 Abs. 1 NUVPG i. V. m. Nr. 5 der Anlage 1 zum NUVPG und § 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. § 2 Abs. 2 NUVPG einer allgemeinen Vorprüfung zu unterziehen.

Unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien hat die Vorprüfung ergeben, dass für das vorgenannte Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die erforderlichen Arbeiten erfolgen ausschließlich auf dem Werksgelände der Salzgitter Flachstahl GmbH. Die genutzten Flächen liegen in keiner der in Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG genannten Gebiete, es bestehen demnach keine besonderen örtlichen Gegebenheiten, aus denen eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung folgt.

Eine umweltbehördliche Prüfung ist anhand der vom Vorhabenträger eingereichten Unterlagen erfolgt. Aus bodenschutz-, immissionsschutz-, wasser- und naturschutzrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken. Erhebliche negative Auswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter sind nicht zu erwarten.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist gemäß § 5 Abs. 3 S. 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Stadt Salzgitter
Fachdienst Stadtplanung, Umwelt,
Bauordnung und Denkmalschutz
Im Auftrag

Salzgitter, 22.01.2024

Beer

9**Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Salzgitter****Feststellung gem. §§ 1, 2 Abs. 1 NUVPG i. V. m. § 5 Abs. 2 UVPG**

Die Stadt Salzgitter, Fachdienst Stadtplanung, Umwelt, Bauordnung und Denkmalschutz, Joachim-Campe-Str. 6-8, 38226 Salzgitter gibt gem. §§ 1, 2 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) i. V. m. § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) Folgendes bekannt:

Die Salzgitter Flachstahl GmbH, Eisenhüttenstr. 99, 38239 Salzgitter, hat gem. § 63 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) einen Antrag auf Erteilung einer Baugenehmigung für die temporäre Errichtung eines PKW-Parkplatzes mit 750 Einstellplätzen auf dem Werksgelände beantragt.

Das Vorhaben war gemäß §§ 1, 2 Abs. 1 NUVPG i. V. m. Nr. 12 der Anlage 1 zum NUVPG und § 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. § 2 Abs. 2 NUVPG einer allgemeinen Vorprüfung zu unterziehen.

Unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien hat die Vorprüfung ergeben, dass für das vorgenannte Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die erforderlichen Arbeiten erfolgen ausschließlich auf dem Werksgelände der Salzgitter Flachstahl GmbH. Die genutzten Flächen liegen in keiner der in Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG genannten Gebiete, es bestehen demnach keine besonderen örtlichen Gegebenheiten, aus denen eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung folgt.

Eine umweltbehördliche Prüfung ist anhand der vom Vorhabenträger eingereichten Unterlagen erfolgt. Aus bodenschutz-, immissionsschutz-, wasser- und naturschutzrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken. Erhebliche negative Auswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter sind nicht zu erwarten.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist gemäß § 5 Abs. 3 S. 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Stadt Salzgitter
Fachdienst Stadtplanung, Umwelt,
Bauordnung und Denkmalschutz
Im Auftrag

Salzgitter, 22.01.2024

Beer

10

**Einschränkung des Gemeingebrauchs auf dem Salzgittersee
wegen wassersportlicher Veranstaltungen 2024**

An den nachstehend aufgeführten Tagen finden auf dem Salzgittersee wassersportliche Veranstaltungen statt.

Für die unter A. aufgeführten Veranstaltungen wird der Gemeingebrauch gemäß § 22 der Verordnung der Stadt Salzgitter über die Benutzung des Sport-, Freizeit- und Erholungsgebietes Salzgittersee in der Fassung vom 23. Oktober 2009 (Amtsblatt Nr. 25 für die Stadt Salzgitter, S. 195) dergestalt eingeschränkt, dass das Befahren des Salzgittersees mit Wasserfahrzeugen – mit Ausnahme der an den jeweiligen Veranstaltungen beteiligten Boote – nicht gestattet ist.

A. Veranstaltungen mit Gemeingebrauchsbeschränkung

1. Ruderclub Salzgitter e.V.

Landesentscheid	Vollsperrung	01. – 02.06.2024
Ruderregatta		08.06.2024

2. Bäder, Sport und Freizeit Salzgitter GmbH

Drachenbootcup Salzgitter	Vollsperrung	08. – 10.06.2024
		Sa 08:00 – 18:00 Uhr
		So 08:00 – 18:00 Uhr
		Mo 09:00 – 17:00 Uhr

3. Segelclub Salzgitter

Stadtmeisterschaft		27.04.2024
Opti-Regatta		15. – 16.06.2024
Absegelregatta		26.10.2024

Ausgenommen von der Gemeingebrauchsbeschränkung ist der Aktionsbereich der Wasserkiseilbahn und der Bereich der Reppnerschen Bucht.

B. Veranstaltungen ohne Gemeingebrauchsbeschränkung

1. TG Sepia und Bäder, Sport und Freizeit Salzgitter GmbH

Fackelschwimmen	Sperrung Reppnersche Bucht	31.03.2024 16:00 – 23:00 Uhr
-----------------	----------------------------	---------------------------------

2. Wasserwanderer Salzgitter e.V.

Anpaddeln		14.04.2024
Abpaddeln		12.10.2024

3. Angelsportverein Fuhsetal e.V.

Anangeln	19.05.2024 bis 11:00 Uhr
Königsangeln	13.10.2024 bis 11:00 Uhr
4. TRImaS – Triathlon macht Schule Steelkids Wir! Gemeinsam! Triathlon	17. – 20.06.2024
5. Trimindous UG Salzgitter-Triathlon	04.08.2024
6. Volksbank BraWo BraWo Seefestival	23. – 25.08.2024
7. SG Aero Salzgitter Flugtage 2024	23. – 25.08.2024
8. VE Volkslauf Events GmbH Color Obstacle Rush	28.09.2024
9. Surf Klub Salzgitter Vereinsmeisterschaft	28. – 29.09.2024
10. TG Sepia Gewässerreinigung Unterwasserparcours	03.10.2024

11

Preise für die Versorgung mit Wärme aus den Heizwerken Brotweg und Steinackern der WEVG Salzgitter GmbH & Co. KG mit Wirkung vom 01. Januar 2024

Die WEVG Salzgitter GmbH & Co. KG stellt ihren Kunden Wärme zu den Bedingungen der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 742), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Juli 2022 (BGBl. I S. 1134), der Verordnung über die Verbrauchserfassung und Abrechnung bei der Versorgung mit Fernwärme oder Fernkälte (Fernwärme- oder Fernkälte-Verbrauchserfassungs- und -Abrechnungsverordnung – FFVAV) vom 28. September 2021 (BGBl. I S. 4591, 4831), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 9), und der Ergänzenden Bestimmungen (Anlage zur AVBFernwärmeV und Technische Anschlussbedingungen für Wärme - TAB-Wärme) zu nachstehenden Preisen zur Verfügung.

I. Wärmepreise und Berechnung der Wärmeentgelte

1. Der Wärmepreis setzt sich zusammen aus
 - einem Grundpreis für die Bereitstellung der Wärme frei Hausstation (Bereitstellungspreis)
 - einem Arbeitspreis für die im Gebäude bzw. Wohnblock abgenommene Wärmemenge

- einem Mess- und Verrechnungspreis für die Zurverfügungstellung der Wärmemesseinrichtung in der Hausstation und für die vertragsgemäße Umlage der Gebäudeheizkosten auf die einzelnen Wohnungen mit Hilfe von Heizkostenverteilern
 - dem Emissionspreis.
2. Die Wärmepreise für die Beheizung der Wohnungen aus den Heizwerken betragen ab 1. Januar 2024:

	Grundpreis GP €/kWa	Arbeitspreis AP €/MWh	Mess- und Verrechnungspreis MP €/a und Wohnung	Emissionspreis EP €/MWh
Heizwerk Brotweg				
SZ-Thiede	37,69	156,52	62,82	9,85
7 % UST.	2,64	10,96	4,40	0,69
	40,33	167,48	67,22	10,54
Heizwerk Steinackern				
SZ-Lebenstedt	37,69	156,52	62,82	9,85
7 % UST.	2,64	10,96	4,40	0,69
	40,33	167,48	67,22	10,54

Vorstehende Preise ergeben sich unter Anwendung der am 30.12.2020 im Amtsblatt für die Stadt Salzgitter veröffentlichten Preisänderungsklausel.

Hinweis gemäß § 24 Abs. 4 AVBFernwärmeV:

Bei Anwendung der Preisänderungsklausel beträgt beim Arbeitspreis der prozentuale Anteil des die Brennstoffkosten abdeckenden Faktors 70 %.

Die Preise treten am 01. Januar 2024 in Kraft. Gleichzeitig verlieren die bisherigen Preise ihre Gültigkeit.

Vorstehende Preise gelten nicht für Sonderkunden.

Salzgitter, im November 2023

12

